

12.10.2020

## Freisitzflächen im Winter - Ausstattung der Flächen mit Zelten und Heizelementen

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH hat sich in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig um eine Ausnahmenregelung bemüht, die es Gastronomen ermöglicht, ihre Freisitzflächen auch im Winter zu nutzen. Dafür können sie auf Antrag ihre Flächen überdachen und beheizen und haben so mehr Kapazitäten, um ihre Gäste unter Berücksichtigung der Corona-Bedingungen zu bewirten.

Ab sofort können Braunschweiger Gastronomen beantragen, ihre Freisitzflächen für den kommenden Winter bis zum 31. März 2021 zu überdachen und zu beheizen. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH und die Stadt Braunschweig möchten ihnen damit die Chance geben, im Winter zusätzliche Kapazitäten zur Bewirtung ihrer Gäste zu nutzen.

Ab sofort können Genehmigungen für Zelte, Pagoden oder andere Aufbauten erteilt werden, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 1) Es muss immer der Einzelfall betrachtet werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Flächenverfügbarkeit muss unter Berücksichtigung anderer Nutzungen insbesondere Sondernutzungen wie z.B. Veranstaltungen gewährleistet sein.
- 2) Möglichst klimaneutral betriebene Heizpilze dürfen nur auf freier Fläche, nicht in geschlossenen Zelten aufgebaut werden, außerdem dürfen sie nur in die genehmigte Fläche integriert werden, sie müssen standsicher aufgestellt werden, der Wechsel der Gasflasche darf nur vor bzw. nach Betreiben der Fläche passieren und sie müssen korrekt gelagert werden.
- 3) In geschlossenen Zelten sind lediglich elektrische Heizgeräte erlaubt.
- 4) Zelte sind zwingend standfest aufzustellen, ohne Verankerung im Straßenkörper.
- 5) Gemäß Nr. 11.6 Anhang zu § 60 Abs. 1 NBauO sind Zelte mit nicht mehr als 75 m<sup>2</sup> Grundfläche, die fliegende Bauten sind, verkehrsfrei und bedürfen keiner Ausführungsgenehmigung.  
Die Aufstellung fliegender Bauten mit mehr als 75 m<sup>2</sup>, die somit einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, muss rechtzeitig vorher dem Fachbereich 60 unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt werden. Vor Ingebrauchnahme muss eine Gebrauchsabnahme erfolgen. Soll der fliegende Bau länger als 3 Monate an einem Ort aufgestellt werden, hat nach Ablauf der 3 Monate eine erneute Gebrauchsabnahme stattzufinden. Diese ist rechtzeitig vorher beim Fachbereich 60 zu beantragen.
- 6) Für andere Aufbauten, die keine fliegenden Bauten sind, ist ein Bauantrag zu stellen.
- 7) Für die Nutzung der Freisitzflächen in der Innenstadt wird eine Nutzungsentschädigung über 3,11 €/m<sup>2</sup>/Monat erhoben, außerhalb des Okerumflutgrabens fällt eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 3 € je m<sup>2</sup>/Monat an.

In der Innenstadt ansässige Gastronomen können sich zur Beratung und für die Beantragung per E-Mail an [sondernutzung@braunschweig.de](mailto:sondernutzung@braunschweig.de) an die Braunschweig Stadtmarketing GmbH wenden. Gastronomen außerhalb der Innenstadt richten ihren Antrag per E-Mail an [strassenverkehr@braunschweig.de](mailto:strassenverkehr@braunschweig.de) an die Stadtverwaltung.